

April 2014

Instruktionen für Nachtwächter in Gröna 1857 und 1860

Diese Akte beinhaltet zwei Instruktionen für den Nachtwächter aus den Jahren 1857 und 1860.

Im Oktober 1857 wurde vom Gemeindevorstand zu Gröna und Schlewipp-Gröna folgende Instruktion ausgefertigt:

- "1. ...derselbe übernimmt die Verpflichtung der Nachtwache, und muß von Abends 9 Uhr und bis Früh 3 Uhr von 1. October 1857 bis 1 Aprill 1858 in den Gassen und auf dem Dorfe patrulieren.
- 2. Wenn Feuer, in oder außer dem Orte auf der Nähe, ausbricht, so ist derselbe verpflichtet, es ungesäumt beym Ortsrichter zu melden, der Dieberei aufzuspüren und bey Ertappung derselben, ungesäumt anzuzeigen.
- 3. Bey Krankheit oder sonstigen Hinderungsfällen ist derselbe verpflichtet, einen brauchbaren Mann an seiner Statt zu stellen, und ist für diesen verantwortlich.
- 4. Derselbe erhält von 1 October 57 bis 1 Aprill 1858. Fünfzehn Thaler in vierteljährlichen Raten ausgezahlt nämlich zu Weyhnachten 57. sieben Thaler fünfzehn Silbergroschen und zu Ostern 1858 ebenso viel."

Wurde die o.g. Instruktion mit vier Punkten ausgefertigt, beinhaltet die Folgende aus dem Jahr 1860 bereits 11 Paragraphen. Demnach fand die Verpflichtung des Nachtwächters vor dem Herzoglichen Kreisamt in Bernburg statt. Der Gemeindevorstand wurde veranlasst die Instruktion zur Kenntnis zu nehmen und zu unterschreiben.

Die Beschaffung der unter § 8 vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände wurde der Gemeindekasse auferlegt.

"§ 1

Der Nachtwächter hat seiner vorgesetzten Dienstbehörden, zunächst dem Ortsvorstande und der Polizeiverwaltung Gehorsam zu leisten, die Anweisungen und Befehle derselben zu befolgen und einen anständigen und nüchternen Lebenswandel zu führen.

§ 2

In der Sommerzeit vom 1 April bis 1 O(c)tober hat derselbe von Abends 10 Uhr bis Morgens 3 Uhr in der Winterzeit von Abends 10 Uhr bis Morgens 4 Uhr die Straßen und Plätze fleißig zu begehen.

§ 3

Während dieser Wachzeit muß er stets wachend auf der Straße verweilen, sämmtliche Straßen und Plätze seines Reviers in jeder Stunde wenigstens einmal begehen und an den von der Ortspolizeibehörde bestimmten Stellen die Stunden in der üblichen Weise pünktlich abrufen und dabei folgende Zeichen geben:

einmaliges Pfeifen zur 10 Stunde

zweimaliges 11

dreimaliges 12

einmaliges 1

zweimaliges 2

und in dieser Weise fort.

§ 4

Er hat darüber zu wachen, daß während der Nachtzeit in seinem Reviere weder Polizeiwidrigkeiten noch sonstige Vergehen oder Verbrechen verübt werden. Verdächtige Personen hat er anzurufen und falls sich dieselben nicht gehörig auszuweisen vermögen zu arretieren und ebenso wie trunkene oder auf verbrecherischer That ertappte Personen der Ortspolizeibehörde vorzuführen. Polizeivergehen hat derselbe anderen Tags bei dieser Behörde zur Anzeige zu bringen.

§ 5

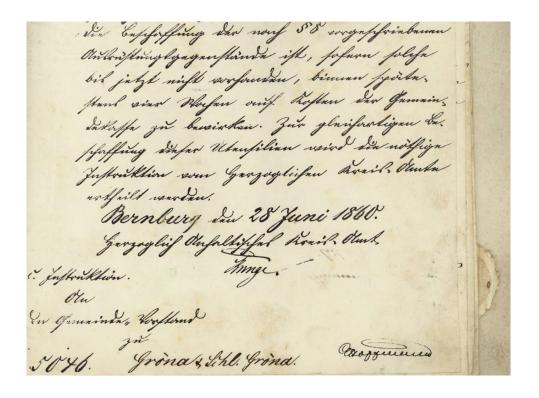
Ein besonderes Augenmerk hat er auf feuergefährliche Vorgänge zu richten. Wenn ihm ein starker, nach Ort und Umfang ungewöhnlicher Lichtschein oder brandiger Geruch auffällt, so hat er sich von der Veranlassung desselben zu unterrichten. Nimmt derselbe den Ausbruch eines Feuers wahr so hat er sofort die Anwohner des bedrohten und der angrenzenden Häuser zu alarmieren und, wenn das Feuer durch die Bewohner des Hauses nicht sofort im ersten Entstehen unterdrückt werden kann, mit dem Horn durch kurze auf einanderfolgende Stöße Feueralarm zu blasen und den Thürmer oder Cantor, welchem das Stürmen mit der Thurmglocke obliegt, sowie den Ortspolizeiverwalter und dessen Stellvertreter zu wecken.

§ 6

Derselbe hat darauf zu sehen daß die Thüren, Thorwege und Fenster gehörig geschlossen sind. Wo er solche offen findet, hat er die Hausbewohner sofort zu wecken und zur Schließung aufzufordern.

§ 7

Es ist ihm verboten sich bei seinen Umgängen der Nachtwache anzuschließen und mit derselben gemeinschaftlich zu patrouillieren.



§ 8

Die ihm zur Ausübung des Dienstes überlieferten Gegenstände (Horn, Pfeife und Spieß) hat er in ordentlichem Stande zu erhalten, während des Tages sicher aufzubewahren und in der Nacht während der Dauer seines Dienstes nicht aus den Händen zu geben. Anderen Personen darf er dieselben unter allen Umständen nicht zum Gebrauch überlassen.

§ 9

Nach Beendigung der Dienstzeit sind diese Gegenstände der Ortsbehörde zurückzuliefern.

§ 10

Dienst Vernachlässigungen und Pflichtwidrigkeiten werden, sofern in den Gesetzen nicht schon eine höhere Strafe angeordnet ist, von den vorgesetzten Behörden mit einer Geldstrafe von 10 S(ilber)gros(chen) bis 3 r(eichst)h(aler), im Wiederholungsfalle oder sonst nach Befinden der Umstände mit Dienstentsetzung bestraft. Überhaupt bleibt dem Ortsvorstande eine einseitige Dienstentlassung ohne Kündigung jeder Zeit vorbehalten.

§ 11

Für die treue Erfüllung des Nachtwächterdienstes wird demselben als Lohn zugesichert:

- a, eine Fuhre Braunkohlen
- b, 11 r(eichst)h(aler) 16 s(ilber)g(roschen) 10 k(upferpfennige) und zwar 8 r(eichst)h(aler) 10s(ilber)g(roschen) 10 k(upferpfennige) vom Amtsdorfe Gröna und 3 r(eichst)h(aler) 6 s(ilber)g(roschen) von Schlewipp-Gröna.
- c, 13 Sch(e)ff(e)l¹ 10 Metzen² Getreide: halb Roggen halb Getreide und zwar 9 Sch(e)ff(e)l 10 M(e)tz(en) vom Amtsdorfe und 4 Sch(e)ff(e)l von Schlewipp-Gröna und das Recht Ostern und Neujahr einen Umgang zu halten."

- (1) Lt. Wikipedia: Der Scheffel ist ein altes Raummaß das zur Messung von Schüttgütern (z. B. Getreide) benutzt wurde und deshalb auch Getreidemaß genannt wurde. Die ungefähre Größenordnung eines Scheffels lag zwischen 40 und 230 Litern.
- (2) Lt Wikipedia: Der Metzen ist der Name eines Hohlmaßes für Getreide und Salz verschiedener Größe.

Quelle: Kreisarchiv des Salzlandkreises/Standort Bernburg Bestand Gemeinde Gröna; Archivsignatur: Kapitalismus 32 Ramona Stephan, Tel. 03471 684-1164